

Patenordnung des Vereins KatzenTRaum e. V. vom 01.01.2020

§ 1 Geltungsbereich

Mit der Übernahme einer Patenschaft (Futterpatenschaft oder Tierpatenschaft) unterstützt die Patin/der Pate ("Pate") den Verein KatzenTRaum e. V. ("Verein") bei der Versorgung und Unterbringung von kranken, alten oder schwer- bzw. nicht vermittelbaren Tieren nach Maßgabe und Regelung dieser Patenordnung. Eine Patenschaft kann ab einem Betrag von 5,00 € im Monat begründet werden.

Zahlungen im Rahmen einer Patenschaft gelten als Spende und können somit steuerlich geltend gemacht werden. Eine Bestätigung über eine Zuwendung wird ab einem Jahresspendenbetrag von 200,00 € durch den Verein ausgestellt.

Durch die Begründung einer Patenschaft wird keine Mitgliedschaft im Verein erworben oder vermittelt. Mitgliedschaftliche Rechte sind mit der Begründung einer Patenschaft nicht verbunden.

§ 2 Begründung und Ende der Patenschaft

Die Patenschaft kommt erst nach Annahme eines durch den Paten gestellten Antrages durch den Verein zustande. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf eine Patenschaft. Der Antrag kann auch ohne Benennung von Gründen jederzeit durch den Verein abgelehnt werden.

Die Annahme des Antrages erfolgt schriftlich oder in Textform bzw. durch Übersendung einer Patenschaftsurkunde durch den Verein. Durch die Begründung der Patenschaft anerkennt der Pate diese Patenordnung.

Die Patenschaft erfolgt unbefristet und kann durch den Paten oder den Verein jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet werden. Gründe sind für eine Beendigung der Patenschaft beidseits nicht erforderlich. Die Beendigung der Patenschaft kann schriftlich oder in Textform erfolgen. Durch den Tod eines Patientieres wandelt sich eine Tierpatenschaft automatisch in eine Futterpatenschaft um und wird unbefristet fortgeführt.

§ 3 Rechte und Pflichten des Paten

Der Pate ist während der Patenschaft zur Zahlung des von ihm versprochenen Patenschaftsbetrages als €-Geldbetrag im Voraus verpflichtet; die Annahme von Sachleistungen ist diesbezüglich nicht schuldbefreiend. Der Pate ist verpflichtet, die von ihm durch die Nichtzahlung seines Patenschaftsbetrages entstandenen und schuldhaft verursachten Aufwendungen (Lastschriftrückgabekosten, Zinsen, Rechtsverfolgungskosten) in tatsächlich entstandener Höhe zu übernehmen und dem Verein unverzüglich zu erstatten.

Im Rahmen einer Beendigung der Patenschaft eventuell bestehende überzahlte Beträge werden dem Paten nicht erstattet.

Der Verein ist dem Paten hinsichtlich seiner Zuwendung nicht zur Rechenschaft über die Mittelverwendung verpflichtet. Durch die Übernahme einer Patenschaft erwirbt der Pate kein Besuchs-, Besitz-, Mitsprache-, Informations-, Verfügungs- oder Aufenthaltsbestimmungsrecht am Patientier; gleiches gilt hinsichtlich derjenigen Sachen, die aus Mitteln einer Futterpatenschaft des Paten durch den Verein angeschafft wurden.

Der Abschluss einer Patenschaft schließt den Abschluss weiterer Patenschaften durch den Verein für ein- und dasselbe Patientier nicht aus.

Patenschaften dürfen auch über die Deckung der durchschnittlich zu erwartenden Pflegekosten für dasselbe Tier angenommen werden.

§ 4 Art und Umfang von Patenschaften

Zuwendungen aus Futterpatenschaften dürfen im Rahmen des Gemeinnützigkeitsrechts für alle satzungsgemäßen Zwecke des Vereins

und Ausgaben und nicht nur zur Verwendung für Futter und Verpflegung verwendet werden; Zuwendungen aus Tierpatenschaften dürfen für alle andere Tiere des Vereins oder für alle satzungsgemäßen Zwecke und Ausgaben des Vereins im Rahmen des Gemeinnützigkeitsrechts verwendet werden.

§ 5 Einzugsermächtigung

Zuwendungen aus Patenschaften werden mittels SEPA-Basislastschriften im Einzugsermächtigungsverfahren von einem Bankkonto eingezogen. Der umseitige Kontoinhaber ermächtigt den Verein widerruflich, die vom Paten zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von seinem umseitig aufgeführten Bankkonto einzuziehen; zugleich weist der Kontoinhaber sein Kreditinstitut an, die vom Verein gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Zahlungspflichtige kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Instituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

§ 6 Datenschutz

Zur Zweckerreichung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erhebt, verarbeitet und nutzt dieser unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten seiner Paten. Insbesondere werden Name und Anschrift, Bankverbindungen, Telefonnummer sowie E-Mail-Adressen und Geburtsdaten der Paten gespeichert, übermittelt und verändert. Zuständig für die Datenverarbeitung ist der Vorstand. Jeder Pate hat das Recht Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten, wenn diese unrichtig sind; Berichtigung seiner persönlichen Daten zu verlangen und Sperrung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn es sich bei behaupteten Unrichtigkeiten weder deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit feststellen lässt, Löschung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn die Speicherung unzulässig war. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Auftragsdatenverarbeitung ist Dritten gestattet.

§ 7 Änderungen dieser Patenordnung

Die Änderung der Patenordnung ist durch den Verein jederzeit mit Wirkung für die Zukunft möglich. Auch ohne konkrete Kenntnis des geänderten Inhalts ist der Pate mit den geänderten Regelungen auch zu seinem Nachteil einverstanden, soweit diese im Internet durch den Verein veröffentlicht wurden.

- Der Vorstand -

Datum und Version:
1.1. | 01.01.2020 | \$WH